

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

18. Januar 2011

19. Januar 2011

42

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Flims** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetz
- Zonenplan 1:2'500/10'000 Legende
- Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Strassen- und Fusswegeplan Baugebiet (Änderungen)
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Teil 1: Verkehr und Tourismus (Änderungen)

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 14. Juni 2010 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 26. Oktober 2009 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Urnenabstimmungsbeschlusses vom 13. Juni 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 17. Juni 2010. Es gingen drei Beschwerden ein. Diese werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2010 ersuchte der Gemeindevorstand Flims um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Gegenstand der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Flims bildet vor allem eine Totalrevision des im Wesentlichen aus dem Jahr 1977 stammenden Baugesetzes. Daneben umfasst die Vorlage eine Anpassung der Generellen Erschliessungsplanung. Mit der vorliegenden Revision sollen u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entflechtung der Wanderer und Mountainbiker sowie zur Realisierung des Projektes Wasserweg "Trutg dil Flem" geschaffen werden.

C.**Baugesetz (BauG)****1. Verhältnis zur IVHB**

Mit Beschluss Nr. 593 vom 23. Mai 2006 hat die Regierung den Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Es ist geplant, die Umsetzung der am 26. November 2010 in Kraft getretenen IVHB über Anpassungen der kommunalen Baugesetze zu bewerkstelligen. Die Gemeinden werden nächstens über eine Teilrevision der KRVO einen entsprechenden Auftrag erhalten.

2. Materielles**Art. 9 BauG (Inhalt)**

Die Gemeinde Flims wird ersucht, das in Art. 9 BauG erwähnte Siedlungsinventar zu erstellen und gestützt darauf die Generelle Gestaltungsplanung zu überarbeiten.

Im Übrigen gibt das am 13. Juni 2010 beschlossene Baugesetz zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

D.**Zonenplan 1:2'500/1:10'000 Legende**

Bei Totalrevisionen des BauG kommt es erfahrungsgemäss zu Konflikten zwischen dem BauG und den weiterhin rechtskräftigen Plänen der Grundordnung. Durch die Änderung des BauG und der damit einhergehenden Anpassung der Baubegriffe an das übergeordnete Recht stimmen die neuen Begriffe nicht mehr mit denen der rechtskräftigen Zonenpläne, Generellen Gestaltungspläne und Generellen Erschliessungspläne überein. Um diesen Konflikt zu vermeiden, wurde neben dem BauG auch die Legende der Zonenpläne angepasst und zur Genehmigung vorgelegt. Dies hat zur Folge, dass die Zonenpläne weiterhin in Rechtskraft bleiben, deren Legenden aber ersetzt werden müssen.

Der übliche Planungshorizont beträgt 15 Jahre. Die bis ins Jahr 1974 zurückreichende Ortsplanung (Anpassung Zonenplan vom 17. März 1974) bedarf folglich seit Jahren einer Totalrevision. Mit der vorliegend gewählten Lösung wird die bereits heute kaum handhabbare Ortsplanung noch unübersichtlicher, zumal bis heute die dringend nötige Digitalisierung der Generellen Gestaltungspläne und der Generellen Erschliessungspläne aussteht. Daher wird die Gemeinde Flims dringend ersucht, eine Totalrevision der Ortsplanung durchzuführen.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:2'500/1:10'000 Legende vom 13. Juni 2010 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.**Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 Baugebiet****Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Teil 1: Verkehr und Tourismus****1. Allgemeines**

Die Gemeinde Flims verfügt derzeit über ein Wegnetz mit einer sehr hohen Dichte. Vielfach verlaufen Wege parallel. Mit der vorliegenden Planung werden weitere Wege geschaffen. Deren Erforderlichkeit ist ausgewiesen.

Der Ausbau des Mountainbike-Angebots in der Tourismusdestination Flims-Laax-Falera als sinnvolle Ergänzung des Sommerangebots führt zwangsläufig zu Konflikten mit den anderen Wegnutzern, insbesondere mit den Wanderern. Daher erweisen sich die vorliegenden Ergänzungen des Wegnetzes zur Entflechtung der Nutzungen als sinnvoll. Dennoch ist eine gesamthafte Überprüfung des Wegnetzes (Wander- und Radwege) erforderlich. Auch das Bikekonzept vom 20. Mai 2009 schafft keine Abhilfe, da es nur auf den Ausbau der Bikewege ausgerichtet ist. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für künftige Anpassungen des Wegnetzes ein umfassendes Langsamverkehrskonzept vorzulegen ist.

2. Hinweise zum abschliessenden Baubewilligungs- und BAB-Verfahren

a) TWW-Objekt

Die geplante Bikestrecke von Naraus nach Flims Waldhaus tangiert im Abschnitt „Val gl'Urs“ – „Runca Sura“ mehrfach Trockenwiesen und -weiden (TWW), welche im Anhang 1 der eidg. Trockenwiesenverordnung (TwwV) als TWW-Objekt Nr. 9146 (Ault la Runca) von nationaler Bedeutung figurieren. Zwar verläuft der Bikeweg fast ausschliesslich auf bestehenden Wanderwegen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Bikewege – im Vergleich zu Wanderwegen – zu einer stärkeren Beeinträchtigung der Vegetationsdecke links und rechts der Wege führen. Eine Mehrbeanspruchung eines TWW-Objekts steht jedoch im Widerspruch zu den Schutzzielen gemäss Art. 6 TwwV. Um eine Abweichung von den Schutzzielen rechtfertigen zu können, müssen die Anforderungen von Art. 7 TwwV erfüllt werden. Dies ist u.a. der Fall, wenn Realersatz im Rahmen eines Vorranggebietes (Art. 5 TwwV) geleistet werden kann. Für das TWW-Objekt Nr. 9146 sind die erforderlichen Schritte zur Festlegung eines solchen Vorranggebietes bereits im Zusammenhang mit dem Projekt „Wasserwelten“ resp. mit der neuen Beschneiungsanlage eingeleitet worden. Der Genehmigung des Bikewegs in diesem Abschnitt steht folglich aus Sicht des Natur- und Heimatschutzgesetzes nichts entgegen, sofern auch für die projektbedingten Beeinträchtigungen des TWW-Objekts Nr. 9146 im Rahmen des erwähnten Vorranggebietes Realersatz geleistet wird. Dies ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und BAB-Verfahrens nachzuweisen.

b) Gewässerabstand

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei der Projektierung der neuen Wege grundsätzlich auf einen Mindestabstand von 5 Metern zu den Fließgewässern zu achten ist.

c) Ufergehölz und Hecken

Bei der Realisierung des Wanderweges entlang des Flem (Projekt "Trutg dil Flem") werden möglicherweise schützenswerte Lebensräume im Sinne der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) tangiert. Um die Beeinträchtigungen dieser Lebensräume zu minimieren, ist im BAB-Verfahren die Linienführung unter Beizug einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu optimieren. Insbesondere Ufergehölz ist dabei zu schonen, da eine Bewilligung zu dessen Beseitigung nach Art. 22 Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte.

Werden durch den Bau des Weges Hecken tangiert, muss eine Bewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltdepartement (EKUD) eingeholt und Realersatz geleistet werden (Art. 18 NHG).

d) Murmeltiere

Im Abschnitt „Naraus“ und „Punt Desch“ ist beim Neubau des Wanderweges auf Murmeltierbauten Rücksicht zu nehmen. Im BAB-Verfahren ist mit entsprechenden Auflagen zum Schutz der Murmeltiere, wie z.B. Beizug der Wildhut bei der Linienwahl und den Bauarbeiten, zu rechnen.

e) Sicherheit

Die Gemeinde wird ersucht, bei der weiteren Planung dem Aspekt Sicherheit unter Beizug der BAW Bündner Wanderwege und der Verkehrspolizei ein besonderes Augenmerk zu widmen. Für die Streckenabschnitte, bei denen Bike- und Wanderstrecke auf dem gleichen Weg liegen, müssen u.a. bauliche Trennungen geprüft werden.

F.**Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen****1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 104 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeiten des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit haben vorliegend die Umweltorganisationen Pro Natura und WWF Gebrauch gemacht. Diese Organisationen haben sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, zumal sie angesichts des Charakters der angefochtenen Planung (projektbezogene Nutzungsplanung) als beschwerdelegitimiert anzusehen sind. Entsprechend werden die Umweltorganisationen in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahme Pro Natura und WWF

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 3. August 2010 führen Pro Natura sowie WWF Graubünden aus, dass ein Bikeweg in den Richtplan aufgenommen werden müsse oder dass wenigstens ein Bikekonzept vorliegen müsse; beides sei vorliegend nicht der Fall. Dem ist zu entgegnen, dass eine richtplanerische Basis für die Festlegung eines Bikeweges ebenso wenig zwingend vorgeschrieben ist wie ein Bikekonzept. Gemäss Art. 45 KRG liegt der GEP in den Grundzügen unter anderem Wander- und Radwege fest. Daraus erhellt, dass dem GEP selbst konzeptioneller Charakter zukommt, auch wenn er zugleich Bestandteil der rechtsverbindlichen Grundordnung ist. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Gemeinde Flims sehr wohl über ein Bikekonzept verfügt, das die Grundlage für die vorliegenden GEP-Anpassungen bildete.

Ferner rügen die Umweltorganisationen, dass eine Beurteilung der Vorlage nicht möglich sei, da die Detailprojekte nicht vorliegen. Wie vorstehend bereits ausgeführt, besteht der Zweck des Generellen Erschliessungsplans darin, die Grundzüge der Er-

schliessung zu definieren. Dadurch kann eine gewisse Planungssicherheit geschaffen werden, mit der die aufwendigere Detailplanung gerechtfertigt werden kann. Die mit der Detailplanung einhergehenden Konflikte werden massstabsgerecht im Rahmen des Bau- resp. BAB-Verfahrens behandelt. Folglich kann dieser Einwand nicht berücksichtigt werden.

Im Weiteren weisen die Umweltorganisationen auf den Konflikt mit Trockenwiesen und -weiden (TWW) hin. Wie bereits unter Abschnitt E Ziffer 2 lit. a) hievor ausgeführt, kann dieser Konflikt durch entsprechende Ersatzmassnahmen bereinigt werden. Diese werden im Rahmen des BAB-Verfahrens genauer zu erörtern sein. Dies gilt auch für die angezweifelte Einhaltung des Gewässerabstandes sowie für das Einverständnis der Grundeigentümer.

Der Antrag von Pro Natura und WWF, wonach der GEP zurückzuweisen und mit den Projektunterlagen zusammen neu aufzulegen sei, widerspricht also dem Wesen der stufengerechten Planung und wird abgewiesen. Der Antrag, vorgängig ein Bikekonzept erarbeiten zulassen, ist obsolet, da ein solches Bikekonzept vorliegt. Hingegen kann dem Antrag, eine Vegetationskartierung zu erarbeiten, zugestimmt werden, da eine solche bei vergleichbaren Vorhaben im Rahmen der Detailplanung ohnehin praxismässig gefordert wird. Folglich wird die Gemeinde Flims darauf hingewiesen, dass für das BAB-Verfahren eine Vegetationskartierung zu erstellen sein wird.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 13. Juni 2010 beschlossen **Baugesetz** wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen genehmigt:
 - Die Gemeinde wird ersucht, das in Art. 9 BauG vorgesehene Siedlungsinventar effektiv zu erstellen und gestützt darauf die Generelle Gestaltungsplanung zu überarbeiten.

2. Der **Zonenplan 1:2'500/1:10'000 Legende** vom 13. Juni 2010 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen genehmigt:
 - Die Gemeinde Flims wird ersucht, eine Totalrevision der Ortsplanung durchzuführen.
3. Die **Generellen Erschliessungspläne 1:5'000 Baugebiet** und **1:10'000 Teil 1: Verkehr und Tourismus**, beide vom 13. Juni 2010, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Hinweisen und Anliegen genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für künftige Anpassungen des Wegnetzes ein umfassendes Langsamverkehrskonzept vorzulegen ist.
 - b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der Realersatz für die projektbedingten Beeinträchtigungen des TWW-Objekts Nr. 9146 im Rahmen eines TWW-Vorranggebietes zu leisten ist.
 - c) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gegenüber Fliessgewässern ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten ist.
 - d) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass für das BAB-Verfahren eine Vegetationskartierung zu erstellen ist.
 - e) Die Gemeinde wird ersucht, die optimale Linienführung des Wanderweges entlang des Flem unter Beizug eines Umweltbaugeleiters festzulegen.
 - f) Die Gemeinde wird ersucht, für die genaue Linienfestlegung des Weges im Gebiet "Naraus" bis "Punt Desch" die Wildhut beizuziehen.
 - g) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im BAB-Verfahren gegebenenfalls Auflagen zur Verkehrssicherheit zu treffen sein werden.
4. Die drei Planungsbeschwerden werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt.

5. Der Gemeindevorstand Flims wird ersucht, den vorliegenden Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
8. Der Gemeindevorstand Flims sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
9. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

10. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen